Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/20 4Ob107/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1970

Norm

AngG §27 Z4 E4f

Rechtssatz

Beharrliche Gehorsamsverweigerung eines Angestellten, der nach einem zweimaligen, unter Entlassungsandrohung ausgesprochenen - und nach der Sachlage durchaus gerechtfertigten - Verbot, bestimmte Räume des Betriebes zu betreten, erklärt, sich an dieses Verbot nicht halten zu wollen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/69
  Entscheidungstext OGH 20.01.1970 4 Ob 107/69
  Veröff: JBl 1970,270 = SozM IA/d,899 = Arb 8726 = IndS 1971 H1-2,786

Schlagworte

SW: Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ungehorsam, Nichtfügen, Androhung, Drohung, Warnung, Verwarnung, Anweisung, Weisung, Anordnung, Nichtbefolgung, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0029869

Dokumentnummer

JJR_19700120_OGH0002_0040OB00107_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at